

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

der Verlags-Postanstalt Ingolstadt.

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar jeden Samstag nachm. 4 Uhr. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Vorbezahlung in der Expedition 1,50 Mk. durch die Post bezogen 1,60 Mk.



Inserate finden im Röschinger Anzeiger beste Verwertung. Preis der einpaltigen Zeitspaltze 10 Pfg. Reklamespaltze 20 Pfg. Bei Wiederholung entsprechend Rabatt. Behörden, Firmen etc. Vergütungspfeil.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dittes, Rösching.

Nr. 20.

Samstag, den 16. Mai 1925.

6. Jahrgang.

Wochenkalender.

vom 17. Mai mit 23. Mai 1925.

Sonntag, 17. Rog. Wittwoche

Montag, 18. Erich.

Dienstag, 19. Jölestin.

Mittwoch, 20. Hilbert.

Donnerstag, 21. Christi Himmelfahrt.

Freitag, 22. Julia.

Samstag, 23. Euphrosyne.

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

Aber die Gemeindennutzungsrechte.

Fortsetzung

1. Die erste Frage ist immer: wann und durch welche Tatsachen sind die behaupteten Gemeindennutzungsrechte entstanden? Insbesondere ob vor dem 17. Mai 1818 oder später.

2. Solange keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die in Anspruch genommenen Gemeindennutzungsrechte privatrechtlicher Natur sind, wird angenommen, daß diese Rechte sich auf den Gemeindeverband gründen. (Verwaltungsgerichtshof 16,3)

3. Wird ein privatrechtliches, auf Verjährung zurückzuführendes Gemeindennutzungsrecht behauptet, so muß, wenn nicht andere Beweise zur Verfügung stehen, nachgewiesen werden, daß das Recht in rechtsverjährender Zeit auch von solchen Personen genossen wurde, welche außerhalb einer persönlichen Beziehung zur Gemeinde standen. Der Eintrag im Grundsteuerkataster oder im Hypothekenbuch allein ist noch kein überzeugender Be-

weis des privatrechtlichen Charakters.

4. Nach dem Inkrafttreten des Gemeindegeldgesetzes vom 17. Mai 1818 konnten öffentlich-rechtliche Gemeindennutzungsrechte (weder bevorzugte noch einfache) nicht mehr begründet werden. Das geht soweit, daß, wenn die Gemeinde nach diesem Zeitpunkt neue Grundstücke erwarb, ein vorher begründetes öffentlich-rechtliches Gemeindennutzungsrecht nicht auf die neuen Grundstücke ausgedehnt wurde.

5. Privatrechtliche Gemeindennutzungsrechte konnten zwar auch nach dem Inkrafttreten des Gemeindegeldgesetzes vom 17. Mai 1818 noch begründet werden, allein Verträge hierüber werden nicht viel bestehen, und die unvordenkliche Verjährung des bayer. Landrechts (vergl. Blätter für Rechtsanwendung Band 52 S. 385, Oberster Gerichtshof 10, 508, 12, 377, Verwaltungsgerichtshof 12,211) kann für die Erstigung nicht herangezogen werden, weil ja unvordenkliche Verjährung sich mit einem bestimmten Anfangszeitpunkt der Erstigungszeit nicht verträgt.

6. Nach der Grundbuchanlegung ist auch die Erstigung von privatrechtlichen Nutzungsrechten ausgeschlossen. EGBGB Art. 189.

7. Die Vorschriften über Verjährung sind in jedem Partikularrecht verschieden, also im bayer. Landrecht anders als im preuß. Landrecht.

8. Wer nur öffentlich-rechtliche einfache Gemeindennutzungsrechte beweisen kann, der unterlasse den Streit, denn er riskiert, daß der Gemeinderat diese Nutzungen für den Gemeindebedarf einzieht.

9. Die Gemeindeordnung trifft nur Vorschriften über öffentlich-rechtliche Gemeindennutzungsrechte, mit folgenden Ausnahmen:

Art. 36: Werden Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen, so entscheiden hierüber im Falle eines Streites die Gerichte. Gründen sich die Ansprüche auf den Gemeindeverband, so entscheiden die Verwaltungsbehörden.

Art. 37: Entsteht Streit darüber (wenn auch nur außergerichtlicher Streit,) ob und inwieweit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte einzelner beschränkt sei, so hat die der beteiligten Gemeinde vorgesezte Verwaltungsbehörde den Sühneverfuch vorzunehmen. Dieselbe ist berechtigt, im Falle verübter oder drohender Selbsthilfe oder, wenn die Verhütung anderer dringender Gefahren es erfordert, die nötigen vorsorglichen Verfügungen zu treffen, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung getroffen oder rechtskräftig erkannt haben. Jeder Gemeindebürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solchen Rechtsstreits beantragen. Gibt der Gemeinderat einem solchen Antrag nicht statt, so ist die vorgesezte Verwaltungsbehörde berechtigt, den Sühneverfuch vorzunehmen, und wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen.

10. Bei Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Gemeinbenutzungsrechte kann das Bezirksamt einstweilige Verfügungen nach Art. 24 des Verwaltungsgerichtsgesetzes erlassen.

Es steht zu hoffen, daß die künftige Gemeindeordnung die schwierige Materie der Gemeinbenutzungsrechte auf eine einfachere Formel zurückführt.

In diesem Zusammenhange muß auch erwähnt werden, daß seit dem Inkrafttreten des bayer. Weideregesezes vom 28. Mai 1852 Weiderechte an fremden Grundstücken nicht mehr begründet werden können.

Straßenverkehr.

Nachstehendes Merkblatt für den Straßenverkehr wird für Erwachsene und besonders auch für Kinder zur besonderen Beachtung empfohlen:

1. Fußgängerverkehr.

1. Du sollst die Fahrbahn möglichst vermeiden, wenn ein Fußweg vorhanden ist!

2. Du sollst vor Uberschreiten der Fahrbahn nach jeder Fahrtrichtung Ausschau halten!

3. Du sollst die Fahrbahn, soweit möglich, senkrecht überschreiten!

4. Du sollst auf der Fahrbahn nicht zwecklos stehen bleiben, nicht lesen, spielen, Eis-schleifen usw!

5. Du sollst nicht Orangenschalen, Obstkerne und dergl. auf den Weg werfen!

6. Du sollst nicht auf ein Fuhrwerk wä-

rend der Fahrt aufspringen oder Dich daran anhalten!

7. Du sollst auf Kraftfahrzeuge nicht Steine oder sonstige Gegenstände werfen und ihre Fahrt nicht mutwillig behindern!

2. Fahrverkehr.

(Fuhrwerks-, Radfahr- und Kraftfahrverkehr.)

1. Du sollst rechtzeitig und genügend und immer nach rechts ausweichen!

2. Du sollst nur auf freier übersichtlicher Wegstrecke und auf der linken Seite vorsehren!

3. Du sollst bei Änderung der Fahrtrichtung Zeichen geben!

4. Du sollst auf unübersichtlichen, schmalen oder abschüssigen Wegen, insbesondere bei Dunkelheit oder Nebel, bei Straßenkreuzungen u. s. w. langsam fahren!

5. Du sollst nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen in eine andere Straße einbiegen!

6. Du sollst bei Dunkelheit oder starkem Nebel das Fahrzeug beleuchten!

7. Du sollst nicht von einem fahrenden Wagen abspringen und dich beim Radfahren nicht an einen solchen anhängen!

Deckgebühren.

Die für 1925 fälligen Deckgelder sind in der Woche v. 17. mit 23. 5. 25 nunmehr unverzüglich in der Marktkanzlei einzubezahlen.

Rückstände nach diesem Termine werden unter Zuschlag der gesetzlichen Mahn- und Hebegebühren beigetrieben.

Körsching, den 16. Mai 1925.

Lindl, 1 Bürgermeister.

Gottesdienst = Ordnung

vom 17. bis 24. Mai 1925.

Sonntag: Nach dem G. D. Christenlehre.

2 U. Rosenkranz, 3. St.-Joh. Lit. u. Marienlieb.

Montag: Vittaung nach St. Peter mit hl. Votivamt. Hernach Wettersegen in der Pfarrkirche. Dann sofort 1. St. Joh.-Lobamt mit Bedenken.

Dienstag: 6 Uhr Vittaung nach Kasing mit hl. Amte. 6¹/₄ U. Leichenbeimesse f. Fr. Schmid. 7¹/₂ Uhr Ankunft der Großmehring-er Prozession. mit hl. Amte.

Mittwoch: 4 Uhr Vittaung nach St. Saloter mit hl. Amte. 7 U. 1. St. Joh.-M. 5 Uhr Beichtgelegenheit, 7 Uhr feierl. Marienandacht und 4. und letzte St. Joh.-Lit.

Donnerstag: als am Feste Christi Himmelfahrt: 6 U Lobamt für Johann u. Maria Gunner. 8 Uhr Festpredigt, Hodiarn und Prozession mit den 4 hl. Evangelien 2 U. feierl. Mai-Andacht.

Freitag: 6 Uhr hl. Schaueramt und Felder-

umgang mit den 4 hl. Evangelien. 7 U.
2. hl. Joh.-M. ca. 1/21 Uhr Ankunft der
Mailingler aus Bettbrunn.
Samstag: 1/27 Uhr im Krankenh. hl. M. f.
Fr. Frzka. Schmailzl. 7, 1/4 Uhr 3. Joh.-M.
Sonntag: 6 U. 2. St. Joh.-Lobamt und Gl.
Geist-Andacht. 1/9 U. Haupt G.-D.

6 Stück neue

Bienenkästen

sind zu verkaufen.

Sp. Nr. 20, 1/2.

LANDWIRTE!

Wenn Sie rationell und doch sauber und schnell
—:— arbeiten wollen, dann kaufen Sie sich —:—

„RHEINMETALL“ Gras- & Getreidemäher

hergestellt aus nur la Qualitätsmaterialien
und nach jahrelang bewährten Konstruktionen,

„ATTILA“

Gras- und Getreidemäher

neuzeitlicher Bau, sauberste Bearbeitung, größte Dauerhaftigkeit,
einfachste Handhabung, hergestellt aus nur bestem Material.

Ferner diene meinem geschätzten Kundenkreis zur gefl.
Kenntnis, dass ich

Autoöl und Benzin

am Lager habe und halte ich mich bei Bedarf bestens empfohlen.

M. Schaller,

Landwirtsch. Maschinen.

Ein Waggon

Trägereisen

in den gangbarsten Größen heute eingetroffen.

Ferner ist hier ein

Kollwagen

und die dazugehörigen Schienen preiswert abzugeben.

Bauernvereinslagerhaus

Venting

Tel. Kösching 1

Tel. Kösching 1.

Kräftiger

Lehrling

wird sofort gesucht.

Anton Kastl, Schreinermeister.

Einladung

zur Hauptversammlung des Männerzweigvereins vom roten Kreuz Ingolstadt am Dienstag, den 19. Mai 1925 nachm. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr im Geschäftszimmer des Bezirksamtsvorstandes. Zahlreichem Erscheinen wird entgegen gesehen.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht,
2. Neuwahl des Vorstandes,
3. Sonstiges.

Sterbebilder

sowie alle sonstigen Druckerarbeiten liefert rasch und billig

H. Dittes, Buchdruckerei.

Empfehle zu billigsten Preisen

Farben

für Kalk und Leim.

Oelfarben

Marke „PANTER“

gut deckend, in allen Tönen.

Lacke la

für alle Zwecke

in bekannt guten Qualitäten.

A. F. Aurauner,

vorm. M. Seitz,

Ingolstadt, Donaust. 10.

Telefon 197 — : — Telefon 197

Gastspiele der Süddeutschen Volksbühne.

Im Saale des Gasthofes H. Burgmaler.

Sonntag, den 17. Mai abends 8 Uhr.

Sherlok Holmes 2. Teil

Der Hund v. Baskerville.

Detektiv-Schauspiel in 4 Akten v. F. Bowdler

Ort der Handlung: Schloß Baskerville.

Preise der Plätze: 1. Platz 1.— Mk.

2. Platz 50 Pf.

Kassaeröffnung 7 Uhr — Anfang 8

Uhr — Ende halb 11 Uhr